

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012 ab 1. Jänner 2013, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden insb. die tariflichen Aspekte der nunmehr geschaffenen Möglichkeit, Speicheranlagen, die sowohl an das österreichische Netz als auch an das Netz in einem angrenzenden Marktgebiet angebunden sind, auch grenzüberschreitend zu Nutzen entsprechend abgebildet.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG vom Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost geschaffen wurde, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst und ein virtueller Handlungspunkt geschaffen wurde. Durch die Einrichtung des virtuellen Handlungspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012 die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden insb. die tariflichen Aspekte der nunmehr geschaffenen Möglichkeit, Speicheranlagen, die sowohl an das österreichische Netz als auch an das Netz in einem angrenzenden Marktgebiet angebunden sind, auch grenzüberschreitend zu Nutzen entsprechend abgebildet.

Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 1

Mit der Ergänzung dieser Regelung um den Verweis auf § 16 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts gemäß § 4 Abs. 2 und 3 auf die gebuchte Kapazität gemäß § 16 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 bezieht.

Zu § 4 Abs. 6-10 sowie § 12 Abs. 4 und 5

Der Speicher 7-fields, der in Oberösterreich liegt, wurde 2011 in Betrieb genommen und war vorerst nur an das deutsche Gasnetz angebunden. Im Jahr 2012 erfolgte die Anbindung an das österreichische Fernleitungsnetz (Penta West) am Punkt Überackern und mit 1.1.2014 erfolgte die Anbindung an das österreichische Verteilernetz am Punkt Zagling. Die besondere Situation des Speichers 7-fields ist, dass dessen Nutzung für Speicherkunden sowohl von deutscher als auch österreichischer Seite möglich ist. Dabei können Speicherkunden Gasmengen über den Speicher 7-fields von Deutschland nach Österreich importieren bzw. Gasmengen von Österreich nach Deutschland exportieren. Neben der Speicheranlage 7-fields ist eine grenzüberschreitende Speichernutzung auch im Fall der Speicheranlagen MAB (Láb 4) und künftig Haidach denkbar. Der Speicher Haidach wird künftig im Marktgebiet Ost ausschließlich an das Verteilernetz angeschlossen, weshalb eine zu § 4 Abs. 6 bis 10 parallele Regelung in § 12 aufzunehmen war. Bislang wurde von den Speicherunternehmen die grenzüberschreitende Speichernutzung als Dienstleistung nicht angeboten. Um ein solches Angebot zu ermöglichen, werden nunmehr entsprechende Entgelte und deren Abrechnung festgelegt.

Aus regulatorischer Sicht ist die grenzüberschreitende Speichernutzung grundsätzlich positiv zu sehen, da die bestehende Infrastruktur dadurch effizient genutzt wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Speicherkunden, die eine grenzüberschreitende Speichernutzung in Anspruch nehmen, gleich wie jene Netzbenutzer gestellt werden, die grenzüberschreitende Transporte über Grenzkopplungspunkte durchführen und dafür die jeweiligen Entgelte an den Grenzkopplungspunkten zu entrichten haben. Netznutzungsentgelte gemäß § 4 Abs. 6 und 7 bzw. § 12 Abs. 4 und 5 sind nur im Fall einer grenzüberschreitenden Nutzung der Speicheranlage vom Netzbetreiber an das Speicherunternehmen zu verrechnen.

Um feststellen zu können, ob eine grenzüberschreitende Speichernutzung stattgefunden hat, ist je Bilanzgruppe, die Nominierungsrechte an einem der relevanten Speicherpunkte hält, ein Speicherstandkonto zu führen und stündlich ein Kontosaldo zu ermitteln. Ist der stündliche Kontosaldo positiv, hat eine grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage in das Marktgebiet Ost stattgefunden (Entry), ist der Kontosaldo negativ, wurde eine grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage aus dem Marktgebiet Ost festgestellt (Exit).

Um den Netzbetreiber in die Lage zu versetzen, den stündlichen Kontosaldo je Bilanzgruppe zu ermitteln, müssen die in § 4 Abs. 9 spezifizierten Daten zur Verfügung stehen und hat das Speicherunternehmen Daten an die Netzbetreiber zu übermitteln. Diese Daten und die Verpflichtung zu deren Übermittlung sind in § 4 Abs. 9 festgelegt.

§ 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 regeln den Fall einer grenzüberschreitenden Nutzung einer Speicheranlage vom Marktgebiet Ost in ein angrenzendes Marktgebiet. Es wird sowohl die Leistung (kWh/h) festgelegt, die für die Verrechnung der Netznutzungsentgelte heranzuziehen ist, als auch die Netznutzungsentgelte in Cent/kWh/h pro Tag. Die Ermittlung der zu verrechnenden Leistung gemäß § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 erfolgt auf Tagesbasis, indem für jede Bilanzgruppe der niedrigste (stündliche) negative Kontosaldo des entsprechenden Gastages ermittelt wird und die Summe über alle Bilanzgruppen gebildet wird. Auf diese Summe der Minima ist das entsprechende Entgelt gem. § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 anzuwenden. Die Summe der täglichen Entgelte ist monatlich vom Speicherunternehmen an den Netzbetreiber zu entrichten. Die Höhe der in § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 verordneten Entgelte für die einzelnen Speicheranlagen orientiert sich an den Netznutzungsentgelten für die Ausspeisung an den relevanten Grenzkopplungspunkten und berücksichtigt, dass für die Ausspeisung aus dem österreichischen Netz in die Speicheranlage bereits die Entgelte gemäß § 4 Abs. 2 und 3 verrechnet werden.

§ 4 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 5 regeln den Fall einer grenzüberschreitenden Nutzung einer Speicheranlage von einem angrenzenden Marktgebiet in das Marktgebiet Ost. Es wird sowohl die Leistung (kWh/h) festgelegt, die für die Verrechnung der Netznutzungsentgelte heranzuziehen ist, als auch die Netznutzungsentgelte in Cent/kWh/h pro Tag. Die Ermittlung der gemäß § 4 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 5 zu verrechnenden Leistung erfolgt auf Tagesbasis, indem für jede Bilanzgruppe der höchste (stündliche) positive Kontosaldo des entsprechenden Tages ermittelt wird und die Summe über alle Bilanzgruppen gebildet wird. Auf diese Summe der Maxima ist das entsprechende Entgelt gem. § 4 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 5 anzuwenden. Die Summe der täglichen Entgelte ist monatlich vom Speicherunternehmen an den Netzbetreiber zu entrichten. Die Höhe der verordneten Entgelte für die einzelnen Speicheranlagen orientiert sich an den Netznutzungsentgelten für die Einspeisung an den relevanten Grenzkopplungspunkten.

§ 4 Abs. 10 stellt klar, dass die Entgelte vom Speicherunternehmen an den Netzbetreiber zu entrichten sind, im Falle eines Anschlusses des Speichers sowohl an das Fernleitungsnetz als auch an das Verteilernetz nur an den Fernleitungsnetzbetreiber, der die Erlöse dann aufzuteilen hat. Da die Höhe der in § 4 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 4 festgelegten Entgelte, die unabhängig von einer grenzüberschreitenden Nutzung einer Speicheranlage zu entrichtenden Entgelte gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 2 berücksichtigt, sind die Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 und 7 bzw. § 12 Abs. 4 und 5 zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 2 zu entrichten. Da die Speicheranlage 7-fields sowohl an das österreichische Fernleitungsnetz als auch an das österreichische Verteilernetz angeschlossen ist, ist es notwendig festzulegen, welcher Netzbetreiber den Kontosaldo je Bilanzgruppe ermittelt und die Entgelte in Rechnung stellt sowie wie die Erlöse aus den Netznutzungsentgelten zwischen den Netzbetreibern aufzuteilen sind.